

2. 1. Verpflichtung des Gegenvormundes zur Aufsicht über die sichere Anlegung des Mündelvermögens.
2. Haftung der Hinterlegungsstelle wegen der ohne Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erfolgten Herausgabe der Inhaberpapiere des Mündels an den Vormund.
BGB. §§ 1799, 1812, 1814, 1819.

III Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1912 i. S. A. (Kl.), G. u. Stadtgemeinde B. (Nebeninterv.) w. R. (Bekl.). Rep. III. 62/11.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Mutter der Kläger, Frau R., verwitwet gewesene A., war in den Jahren 1903 bis 1905 ihre Vormünderin. Sie hatte einen Teil des Mündelvermögens, nämlich $3\frac{1}{2}$ prozentige Schlesiſche Pfand-

briefe im Nennwerte von 31000 *M* am 26. Oktober 1903 bei der Städtischen Bank in B. hinterlegt und dabei zwar angegeben, daß die Hinterlegung für die A.'sche Vormundschaftssache erfolge. Auf der von ihr unterzeichneten Hinterlegungserklärung befand sich jedoch der von einem Beamten der städtischen Bank herrührende Vermerk: „Nach der mit den A.'schen Eheleuten gepflogenen Verhandlung ist obige Vormundschaftssache eine befreite und die Niederlegung der Wertpapiere eine reine Privatsache.“ Die von der Städtischen Bank ausgestellte Niederlegungsbescheinigung enthielt das Anerkenntnis der Bank, daß sie von der Frau K. für die A.'sche Vormundschaftssache die innen verzeichneten Wertpapiere unter den auf der Rückseite dieses Scheines abgedruckten Bedingungen zur Aufbewahrung erhalten habe, und den Vermerk, daß die Herausgabe der hinterlegten Wertpapiere an die Hinterlegerin erfolgen solle. Auf der Rückseite waren die Bedingungen für die Niederlegung von Wertpapieren behufs Aufbewahrung und Verwaltung bei der Städtischen Bank zu B. abgedruckt. Im Februar 1905 wurde Dr. G., ein Better der Vormünderin, zum Gegenvormund der Kläger bestellt. Die Vormünderin hob die hinterlegten Pfandbriefe in der Zeit vom 30. Mai 1904 bis 27. Oktober 1905 bei der Städtischen Bank ab, und zwar die letzten Stücke am 20. Juni 1905 und 27. Oktober 1905 im Nennwerte von je 5000 *M*; sie verkaufte die Wertpapiere und gab den Erlös ihrem Ehemann als Darlehen. Ihre Angabe, daß die Vormundschaft eine befreite sei, war un wahr. Die Kläger konnten nur einen Teil ihrer Forderung Beitreiben und gerieten mit dem Betrage von 26168,83 *M* in Verlust. Sie verlangen Ersatz dieses Betrages nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1906 von dem Beklagten, der damals als Vormundschaftsrichter beim Amtsgericht in B. seine Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt habe.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, weil dem Beklagten eine Fahrlässigkeit nicht zur Last falle, das Reichsgericht hob jedoch das Urteil des Berufungsgerichts auf und sprach aus, daß der Beklagte den Klägern für den durch Abhebung der Pfandbriefe entstandenen Schaden hafte, aber — da ihm nur Fahrlässigkeit zur Last falle —, nur dann, wenn die Kläger nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermöchten. Das Berufungsgericht hat nach anderweiter Verhandlung die Berufung auf Grund

der Annahme zurückgewiesen, daß der Gegenvormund und die Städtische Bank den Klägern ersatzpflichtig seien. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Kläger, des Nebenintervenienten Dr. G. und der den Klägern in der Revisionsinstanz als Nebenintervenientin beigetretenen Stadtgemeinde B.

Die Revisionen wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„1. Die dem Gegenvormund obliegende Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vormundes umfaßt die Verpflichtung, daß er sich möglichst bald nach seiner Bestellung über das vorhandene Mündelvermögen und über die sichere Anlegung der dazu gehörigen Wertpapiere Kenntnis verschafft. Die Behauptung der Revision, daß die Verzögerung bis zum 16. Juni 1905 bedeutungslos gewesen sei, ist unzutreffend. Wenn auch in der Zeit vom 27. Februar bis zum 20. Juni 1905 von dem Depot nichts abgehoben wurde, so würde der Gegenvormund doch, wenn er in diesem Zeitraume der Sache nachgegangen wäre, die am 20. Juni und 27. Oktober 1905 erfolgten Abhebungen verhütet haben. Die von der Revision hervorgehobenen Umstände, die den Mangel eines Verschuldens des Gegenvormundes dartun sollen, sind in dem angefochtenen Urteile gewürdigt worden. Daß das Berufungsgericht die von dem Gegenvormunde behauptete Zusicherung des Beklagten, seinerseits die Sache aufzuklären und dem Gegenvormunde schriftlichen Bescheid zu geben, nicht besonders erwähnt hat, ist unerheblich. Durch eine solche Zusicherung wurde der Gegenvormund seiner Verpflichtung, sich selbst Gewißheit zu verschaffen, nicht überhoben. Wie wenig sachdienlich die vom Vormundschaftsrichter, dem Beklagten, an die Vormünderin gerichteten vielfachen Ersuchen um Einsendung des Hinterlegungsscheins waren, hat der Erfolg gezeigt. Der Gegenvormund mußte, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, nachdem seine Zweifel in betreff der Sperrung des Depots durch die am 16. Juni 1905 stattgehabte Unterredung mit dem Beklagten nicht beseitigt waren, nunmehr auf unverzügliche Einsichtnahme in die Niederlegungsbescheinigung bedacht sein. . . . Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der von dem jetzigen Vormund und Gegenvormunde der Kläger erklärte Verzicht auf Rückgriffsansprüche gegen den früheren Gegenvormund Dr. G. dem Beklagten gegenüber ohne

Bedeutung ist, da dessen Haftung nicht durch Handlungen der Kläger oder ihrer gesetzlichen Vertreter über den ursprünglichen Umfang hinaus erweitert werden kann. Unrichtig ist die Behauptung der Revision, daß es nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. für die Frage, ob der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag, auf die Zeit des Urteils in dem Rechtsstreite gegen den Beamten ankomme. Maßgebend ist vielmehr der Zeitpunkt, in dem der Verletzte von dem Eintritte des Schadens Kenntnis erlangt hat (Urteil des Reichsgerichts vom 1. Februar 1904 bei Gruchot, Bd. 48 S. 929 flg., 933).

2. Das Berufungsgericht hat sodann angenommen, daß die Städtische Bank in B. den Klägern haftet, soweit nicht in dem von den Klägern gegen sie geführten Vorprozesse der dort geltend gemachte Teilanspruch von 5000 *M* rechtskräftig abgewiesen worden ist. Auf Grund des Inhalts der Niederlegungsbescheinigung und des Niederlegungsantrags stellt es ohne Rechtsirrtum fest, daß die Vormünderin den Verwahrungsvertrag im Namen der Mündel mit der Bank geschlossen hat. Es führt sodann weiter aus: habe somit die Forderung auf Rückgabe der hinterlegten Pfandbriefe den Klägern zugestanden, so habe die Herausgabe der Pfandbriefe an die Vormünderin, wenn sie die Befreiung der Städtischen Bank von ihrer vertraglichen Verpflichtung gegenüber den Klägern zur Folge haben sollte, der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts bedurft (§ 1812 BGB.). Hieran ändere der Umstand nichts, daß die Hinterlegung der Pfandbriefe bei der Städtischen Bank nicht gemäß § 1814 BGB. mit der Bestimmung geschehen sei, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden könne; denn durch die §§ 1814, 1819 werde § 1812 hinsichtlich der zum Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapier nicht schlechtthin außer Anwendung gesetzt, sondern der den Forderungen und Wertpapieren des Mündels schon durch § 1812 gewährte Schutz gegen Verfügungen des Vormundes werde bei Inhaberpapieren dahin erweitert, daß es, wenn sie mit der im § 1814 bezeichneten Bestimmung hinterlegt seien, ausnahmsweise zur Verfügung über das Wertpapier oder die Forderung gegen die Hinterlegungsstelle, statt der Genehmigung des Gegenvormundes, derjenigen des Vormundschaftsgerichts bedürfe. Die Städtische Bank sei zu der Herausgabe

der Pfandbriefe an die Vormünderin auch nicht auf Grund einer bei der Hinterlegung getroffenen besonderen Abrede berechtigt gewesen. Denn wenn man eine solche in dem Vermerk auf dem Niederlegungsantrag in Verbindung mit § 8 der Niederlegungsbedingungen finden wollte, so sei sie doch den Klägern gegenüber unwirksam, weil sie nach § 1812 BGB. der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts bedurft hätte, an der es unstreitig fehle. Die Städtische Bank könne daher jetzt noch, soweit nicht die rechtskräftige Entscheidung des früheren Prozesses entgegenstehe, aus dem Verwahrungsvertrag in Anspruch genommen werden. Hieran ändere sich auch dadurch nichts, daß der Vertreter der Bank bei Abschluß des Verwahrungsvertrags auf die Angabe der Frau K., sie sei befreite Vormünderin, vertraut habe. In jedem Falle habe es die Bank zu vertreten, daß sie die Frau K. als befreite Vormünderin behandelt habe, ohne einen urkundlichen Nachweis hierüber zu verlangen. Was die Kläger von der Städtischen Bank verlangen könnten, betrage noch immer so viel, daß es unter Hinzurechnung des von dem Nebenintervenienten Dr. G. zu leistenden Ersatzes die eingeklagte Forderung erreiche.

Die von der Revision der Kläger und der beiden Nebenintervenienten hiergegen erhobenen Einwendungen sind nicht begründet. Unzutreffend ist zunächst der Einwand, daß die Städtische Bank zur Herausgabe der Pfandbriefe an die Vormünderin als Hinterlegerin berechtigt gewesen sei, weil nach dem Inhalte der Niederlegungsbescheinigung die Herausgabe der hinterlegten Wertpapiere an die Hinterlegerin erfolgen sollte. Die Bestimmung des § 1812 BGB., wonach der Vormund über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen kann, sofern nicht nach den §§ 1819—1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, macht im Falle der Zuwiderhandlung nicht nur den Vormund verantwortlich, sondern auch den Dritten, der das von ihm in Verwahrung genommene Wertpapier dem Vormund ohne die erforderliche Genehmigung herausgibt. Der § 1812 enthält zwingendes Recht und konnte durch eine Vereinbarung der Vormünderin mit der Bank, daß die Herausgabe an die Hinterlegerin erfolgen sollte, nicht abgeändert werden; er beschränkt im Interesse der Sicherheit des Mündels gegen Veruntreuungen die Vertretungsmacht des Vormundes

bei Vornahme der bezeichneten Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber, indem er sie von der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts oder des Mitvormundes (§ 1812 Abs. 2, 3 B.G.B.) abhängig macht. Die Revision führt sodann aus: ein Verschulden der Bank liege nicht vor; nach § 1852 könne der Vormund von den Beschränkungen des § 1812 befreit werden; eine Befreiung gelte als angeordnet, wenn die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen ist; neben der Mutter der Kläger sei damals ein Gegenvormund nicht bestellt gewesen; sie habe sich im Besitze der Wertpapiere befunden und habe bei der Hinterlegung dem die Wertpapiere in Empfang nehmenden Beamten der Bank erklärt, daß sie befreite Vormünderin und daß die Niederlegung der Wertpapiere eine reine Privatsache sei; die Bank habe infolgedessen den in ihren Niederlegungsbedingungen vorgesehenen Sperrvermerk in ihren Empfangsschein nicht aufgenommen. Diese Ausführungen sind unerheblich. Die Städtische Bank mußte davon ausgehen, daß die Vormundschaft keine befreite sei, da dies der Regel entspricht, und sie mußte sich, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, die von der Vormünderin behauptete Befreiung urkundlich nachweisen lassen. Hätte sie, wenn nicht schon bei Empfangnahme der Pfandbriefe, so doch wenigstens vor deren Aushändigung an die Vormünderin urkundlichen Nachweis gefordert, so würde sie erfahren haben, daß die von der Vormünderin behauptete Befreiung der Vormundschaft der Wahrheit nicht entsprach. Das Verschulden der Beamten der Städtischen Bank besteht darin, daß sie unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Erklärung der Vormünderin vertraut und sich über die gesetzlichen Vorschriften hinweggesetzt haben. Von der hierdurch begründeten Schadensersatzpflicht wird die Bank auch dadurch nicht frei, daß, wie die Revision geltend macht, ihr Verfahren in der Folgezeit nicht beanstandet worden ist.

Die Einwendungen, welche die Revision der Städtischen Bank im Anschluß an den § 1814 B.G.B. erhebt, sind für die Entscheidung der Sache nicht von Bedeutung. Denn die Tatsache, daß die Vormünderin die ihren Mündeln gehörenden Pfandbriefe nicht mit der Bestimmung hinterlegt hat, daß deren Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden könne, hat lediglich die Folge, daß diese besondere Bestimmung des § 1814 B.G.B.

bei dem Mangel ihrer Voraussetzung keine Anwendung findet. Es verbleibt aber bei der Anwendung der allgemeinen Vorschrift des § 1812 BGB., wonach zur Herausgabe der Pfandbriefe die Genehmigung des Gegenvormundes und, so lange ein solcher nicht bestellt war, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich war. Hierzu kommt folgendes: Die Städtische Bank in B. gehört zu den Hinterlegungsstellen, die auf Grund des — gemäß Art. 144—146 des EinfGes. z. BGB. erlassenen — Art. 85 des AusfGes. z. BGB. für die Fälle der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 17. Dezember 1899 (MBl. 1899 S. 805) bestimmt worden sind. Für die Auswahl dieser Anstalten als Hinterlegungsstellen war der Gesichtspunkt maßgebend, daß sie nach ihrer Verfassung und der Sicherheit, die sie bieten, für den Zweck geeignet sind, und daß die von ihnen aufgestellten Hinterlegungsbedingungen die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ihren Beamten zur Pflicht machen, sei es, daß dies von vornherein der Fall ist, oder daß es unter der Einwirkung der Staatsbehörden geschieht, wenn sie zu Hinterlegungsstellen bestimmt werden (vgl. Begr. zum Entw. eines Ausführungsgesetzes, Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 182 zu Art. 83 des Entw.). Die „Bedingungen für die Niederlegung von Wertpapieren behufs Aufbewahrung und Verwaltung bei der Städtischen Bank zu B.“ bestimmen nun im § 4:

„Erfolgt die Niederlegung der Wertpapiere in einer Vormundschafts- oder Pflegschafts Sache (§§ 1814, 1818 BGB. oder zugunsten eines Dritten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 preuß. AusfGes. z. BGB. und des § 1082 BGB. (Nießbrauch) § 1392 (Vermögen der Ehefrau), § 1667 (Kindesvermögen), § 2116 (Erbchaft), so werden die eingehenden Zins- und Dividendenbeträge dem Vormunde oder nießbrauchberechtigten Dritten auf sein Verlangen ausgezahlt. Dagegen kann über die Wertpapiere selbst oder über Beträge, die aus Kapitalzahlungen herrühren, nur mit schriftlicher Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Eigentümers oder des Nacherben, und zwar nur unter Vorlegung der Niederlegungsbescheinigung und nach erfolgter Legitimation verfügt werden. Diese Sperrung wird auf der Niederlegungsbescheinigung vermerkt.“

Nach dieser Bestimmung des § 4 konnte die Vormünderin nur mit schriftlicher Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Herausgabe der Wertpapiere verlangen, und die Angestellten der Bank durften sie ohne solche Genehmigung nicht herausgeben. Denn der § 4 schreibt dies ganz allgemein vor und fordert nicht, daß die Hinterlegung mit der Bestimmung geschehen sein müßte, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden könne. Der § 4 enthält gegenüber dem § 3, wonach die Legitimation dessen, der unter Vorweisung der Niederlegungsbescheinigung die Wertpapiere abhebt, nicht geprüft zu werden braucht, die speziellere Bestimmung und somit eine Ausnahme vom § 3. Der Schlusssatz des § 4 hat nicht die Bedeutung, daß, wenn die Sperrung nicht auf der Niederlegungsbescheinigung vermerkt wird, die Bank von ihrer Verpflichtung frei werde, sondern hat nur den Zweck die Sperrung kenntlich zu machen und dadurch Versehen, die sonst im Geschäftsverkehr leicht vorkommen könnten, zu verhüten. Den in dem Schlusssatz vorgesehenen Vermerk vorzunehmen, ist Sache der Beamten der Bank. Diese Verpflichtung lag ihnen auch im vorliegenden Falle ob, da die Erklärung der Vormünderin, daß die Vormundschaft eine befreite sei, bei dem Mangel eines Nachweises nicht zu beachten war. Mit Unrecht beruft sich die Revision auf die in dem Urteile des erkennenden Senats vom 15. Februar 1910 enthaltene Erwägung, daß der Sperrvermerk von der Bank für erforderlich erachtet werde, um die Verfügungsbeschränkung des Vormundes kenntlich zu machen, und daß eine mit dem Sperrvermerke nicht versehene Hinterlegungsbescheinigung eine Sicherheit gegen unbefugte Abhebung der Wertpapiere nicht gewähre. Jenes Urteil betrifft nur die Haftung des verklagten Vormundschaftsrichters und findet ein Verschulden desselben darin, daß er die vorerwähnte Erwägung nicht angestellt hat. Das Verschulden und die Haftung der Städtischen Bank war damals vom Berufungsgerichte noch gar nicht erörtert worden.“ . . .